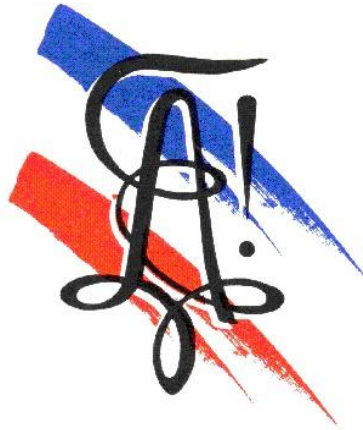


Amicitia Solodorensis



Dokumentation Teil 1

Biercomment

Version Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Ziel und Zweck	3
1.2 Struktur	3
1.3 Quellen und Autoren.....	3
1.4 Feedback	3
1.5 Publikation.....	3
1.6 Änderungsjournal	3
2 Biercomment.....	4
2.1 Einleitung	4
2.2 Allgemeine Bestimmungen	4
2.3 Der Bierstaat	5
2.3.1 Kneipe	5
2.3.2 Stamm	5
2.4 Die Bierbürger	6
2.4.1 Das Präsidium	6
2.4.2 Die Burschen.....	6
2.4.3 Der Fuxmajor	7
2.4.4 Der Cantusmagister.....	7
2.4.5 Die Füxe	7
2.5 Vom Zutrinken.....	8
2.6 Trinkspiele.....	9
2.6.1 Übers Kreuz trinken	9
2.6.2 Blitzquart	9
2.6.3 Ein Quantum in die Welt	9
2.6.4 Hammerschmied	9
2.6.5 Viva la Cumpagnaia.....	10
2.7 Stiefeltrinken.....	10
2.7.1 Trinkstiefel.....	11
2.7.2 Singstiefel	11
2.8 Ehrungen	11
2.8.1 Freudensalamder.....	11
2.8.2 Totensalamder	12
2.9 Bruderschaft.....	12
2.10 Vom Bierskandal (Bierduell).....	12
2.11 Bierstrafen	13
2.11.1 Diktieren	13
2.11.2 Rekommandieren	13
2.11.3 Bierverschiss	14
2.11.4 Andere Strafen.....	15

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Das Regelwerk der Amicitia besteht aus den Statuten der Aktivitas, den Statuten des Altherrenverbandes, aus dem Comment und der Dokumentation.

Die Statuten entsprechen den Schweizerischen, gesetzlichen Anforderungen an einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Comment regelt das Zusammensein der Amicitianer innerhalb der Amicitia und die Dokumentation hält das Wissen über Traditionen und Rituale fest, so dass sie auch eine Zeit ohne Aktivitas überdauern und von einer neuen Aktivitas oder einer „Nachfolgeorganisation“ der Aktivitas übernommen werden, falls erneut studentische Bräuche aufleben sollen.

1.2 Struktur

Der Comment und die Dokumentation der Amicitia umfassen mehrere Themen:

1. **Biercomment**
2. Farben- und Kleidungscomment
3. Comment zu Aufnahme in den Bierstaat und Taufe
4. Comment zum Auftreten der Corona und der Fahndelegation
5. Comment zu Gebrauch und Pflege der Vollwiche
6. Comment zu den Bierfamilien
7. Cantusverzeichnis und Cantustexte
8. Studentisches Lexikon (adaptiert auf die Amicitia)
9. Führungshandbuch (Administrative Arbeiten der Aktivitas)

1.3 Quellen und Autoren

Die hier vorliegende Version vereinigt die Inhalte einer Version aus dem Jahre 1964 (gez. von Kipp) mit der gedruckten Ausgabe WS 78/79 (gez. von Condor und Sirius) und den Arbeiten zu einem neuen Biercomment aus dem Jahre 1997 (gez. von Rigoletto, Hangar und Pogo), die jedoch in einem Arbeitsstatus stecken blieben und nie veröffentlicht wurden. Die erste Version in dieser Struktur ist von Revox zusammengestellt und neu geordnet worden. Diese erste Version ist im Archiv verfügbar. Mitglieder des AH-Vorstandes (Scala, Ikarus und Revox) haben sie im August 2010 überarbeitet und zusammen mit dem ersten Aktivpräsidenten Hatori auf den vorliegenden Stand gebracht.

1.4 Feedback

Hinweise und Anregungen sind willkommen. Werden Zusatzartikel angeregt, so soll der vollständige Text zuhanden des AH-Vorstandes abgeliefert werden.

1.5 Publikation

Alle Teile der Dokumentation werden auf der Webseite der Amicitia als .pdf veröffentlicht.

1.6 Änderungsjournal

Gültig ab	Was	Wer / freigegeben
2010/10	Ganzes Dokument aktualisiert	
2012/12	Aktuelle Version freigegeben	AH-Vorstand am 22.01.2013

2 Biercomment

2.1 Einleitung

§§ 1-10 Dieser Biercomment gilt überall, wo sich Amicitianer zum Trunke zusammenfinden. Er bezweckt, die Fidelität zu fördern, stellt ein geordnetes Strafverfahren auf und sucht vor allem den Biergenuss des Studenten von dem des Philisters zu unterscheiden. Er stellt Gesetze und allgemein gültige Regeln für jede Bierangelegenheit auf. Durch ihn soll jeder Amicitianer zu bewusstem und korrektem Verhalten im Bierwesen gehalten werden.

§ 11 Es wird fortgesoffen!

2.2 Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Unter die Bestimmungen dieses Biercomments fallen nur diejenigen, die sich Bieres oder Weines als einzige bierehrliche Stoffe bedienen. Diese sind aber gehalten, sich den Bestimmungen unterzuordnen.

§ 13 Wem die Gesundheit gebietet, sich bierehrlicher Stoffe zu enthalten, sei es an einer Kneipe oder an einem Stamm, meldet sich BI (bierkrank, bierimpotent), als Bursche beim Präsidium, als Fux beim FM. Es kann sich auch jeder BI melden, der eine Prüfung (Klausur) absolvieren muss oder eine Aufgabe in der Öffentlichkeit zu erfüllen hat. Während der gesamten Dauer des Anlasses kann BI gemeldet werden, was den Betreffenden von jeglichen Bierpflichten befreit. Benimmt er sich rüpelhaft, kann er vom Biertisch weggewiesen werden oder mit anderen Strafen (keine Bierstrafen) belegt werden.

x und FM sorgen gemeinsam dafür, dass der Bierkonsum nicht überbordet. Sie sind zu diesem Zweck befugt einzelne Personen am Biertisch BI zu melden.

§ 14 Am Biertisch soll jeder beim Cerevis genannt werden. Durch dessen Angabe steht jeder Aktive mit seiner Ehre ein.

§ 15 Die Zeiteinheit am Biertisch heisst Bierminute, wobei 5 Bierminuten 3 Philisterminuten entsprechen. Im Übrigen miss die Zeit an deinem Glas!

§ 16 Niemand soll sich ohne die Erlaubnis des Vorgesetzten vom Biertisch entfernen. Wem aber die Natur gebietet, sich zu entfernen, hat mit den Worten "tempus utile" (TU) sich beim Vorgesetzten abzumelden. Wird es ihm gewährt, trinkt er einen Quart.

§ 17 Kehrt er an den Biertisch zurück, melde er dem Vorgesetzten das „TU ex“ und bekräftigt dies mit einem Quart.

§ 18 Das TU darf nicht länger als 20 Bierminuten dauern.

§ 19 Der Bierbürger ist von der Erfüllung seiner Bierpflichten enthoben bzw. hängige Bierminuten werden sistiert, wenn

- ihm ein TU gewährt wurde
- Silentium herrscht
- kein Stoff vorhanden ist
- wenn eine bierehrliche Handlung steigt
- ein Colloquium herrscht.

- § 20 Am Biertisch essen ist nicht erlaubt und wird bestraft, es sei denn, das Präsidium habe der Corona oder einem einzelnen Mitglied eine bestimmte Zeit zum Essen gewährt (Colloquium).
- § 21 Stoff pumpen beim Nebenmann, direkt links daneben sitzend, ist erlaubt.

2.3 Der Bierstaat

- § 22 Der Bierstaat ist die Gesamtheit der Amicitianer an einer Kneipe oder am Stamm. Er wird auch Corona genannt.
- § 23 Die Amicitia kennt zwei Arten von geselligen Anlässen: die Kneipe und den Stamm. Für alle weiteren Anlässe gelten die Bestimmungen für den Stamm.
- § 24 Die Aktiven tragen im Bierstaat die Farben. Den Altherren (AHAH) und den inaktiven Burschen (IAIA) ist das Tragen der Farben freigestellt, doch wird dies als Ehrensache betrachtet.
- § 25 Wer sich in den Bierstaat begibt oder ihn verlässt, meldet sich beim Präsidium mit dem befohlenen Quantum an und mit seinem Rest ab.

2.3.1 Kneipe

- § 26 Der Bierstaat scheidet sich an der Kneipe in Burschensalon und Fuxenstall.
- § 27 An der Kneipe sitzen Burschen und Füxe getrennt (Burschensalon und Fuxenstall), die Chargierten und Burschen am oberen Teil des Tisches, der FM mit Fuxenstall am unteren Teil des Tisches.
- § 28 Die Kneipe wird in der Regel durch den Aktivpräsidenten mit dem Antrittskant „Hier sind wir versammelt“ eröffnet.
- § 29 Die Kneipe wird mit einem Abschlusskant und dem anschliessenden „tabula rasa“ abgeschlossen.
- § 30 Es herrscht indirekter Bierverkehr, d.h. der Fuxenstall steigt dem Burschensalon via FM vor.
- § 31 Produktionen sind vom Burschen direkt und von Fuxen durch den FM beim Präsidium anzumelden. Steigt die Produktion, so herrscht „silentium“.
- § 32 Verlangt ein Bursche das Wort (Verbum), so meldet er sich beim Präsidium. Für Füxe verbietet der FM.
- § 33 Zeichnen sich die Fuxen an einer Kneipe aus, so kann das Präsidium jederzeit eine Fuxenrepublik gewähren. Die Fuxen übernehmen den Burschensalon und die Burschen den Fuxenstall. Der amtsjüngste Fuxe wird Präses, der zweitjüngste FM. Die Dauer der Fuxenrepublik liegt im Ermessen des Aktivpräsidenten. Während der Fuxenrepublik verhängte Bierstrafen sind nach der Bierarchie aufgehoben.

2.3.2 Stamm

- § 34 Am Stamm sitzen Burschen und Füxe zusammen.
- § 35 Das Präsidium ist hier einzige Bierobrigkeit mit den gleichen Rechten wie an der Kneipe.
- § 36 Der FM sorgt für korrektes Verhalten der Füxe. Er kann ihnen auch TU erteilen.

§ 37 Es herrscht direkter Bierverkehr, d.h. Füxe können Burschen direkt vorsteigen.

2.4 Die Bierbürger

§ 38 Bierbürger sind alle Amicitianer und Gäste anderer Studentverbindungen.

2.4.1 Das Präsidium

§ 39 Leiter der Anlässe - sofern in den Statuten nichts anderes definiert ist - ist der Senior, auch x oder Präsidium genannt.

§ 40 Ist der Senior abwesend, so vertritt ihn der höchstchargierte Bursche und übernimmt damit das Präsidium für diesen Anlass.

§ 41 Das Präsidium kann während eines Anlasses an einen anderen bierehrlichen Burschen übergehen. Die Chargenübergabe erfolgt unter Auswechseln der Mützen und Trinken der Bruderschaft mit einem Halben sowie der Bekanntgabe der Übergabe mit den Worten: „Präsidium bei N.!“ Das Präsidium bleibt dann so lange beim Stellvertretenden bis es vom ordentlichen Leiter des Anlasses zurückverlangt wird.

§ 42 Das Präsidium regiert und hat unumschränkte Gewalt über alle Bierbürger. Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen haben strenge Bierstrafen zur Folge.

§ 43 Das Präsidium setzt alles daran, den Anlass in geordneter Weise verlaufen zu lassen. Dabei hat das Präsidium das Recht,

- Silentium zu gebieten und ex zu melden,
- das Verbum (Wort) zu erteilen und zu entziehen,
- eine Produktion steigen zu lassen,
- einen Kant anstimmen zu lassen und abzubrechen,
- einen Unbotmässigen in den BV zu werfen,
- der Corona bis zu einem Ganzen vorzusteigen,
- bei Commentdifferenzen zu entscheiden,
- Bierentzug für eine gewisse Zeit zu verhängen
- dem Stall eine Fuxenrepublik gewähren und diese wieder ex zu melden.

§ 44 Ehret das Alter!" - In diesem Sinne gehe das Präsidium mit den AHAH um.

2.4.2 Die Burschen

§ 45 Die Burschen sind die bierehrlichen Mitglieder des Bierstaates. Die Bierehre berechtigt sie zur Übernahme eines Amtes, sowie Bierzeuge oder Bierrichter zu sein.

§ 46 Das Wesen der Burschen ist untadelig, ein Vorbild für die Füxe.

§ 47 Die Burschen verlangen das TU beim Präsidium.

§ 48 Ein Bursche, der sich BI meldet, verliert das Recht des Diktierens.

§ 49 Die Burschen können für kleine, persönliche Verlangen den Füxen ein „TU sine“ geben. Der Fuxe muss dazu kein Quart trinken, darf jedoch das Lokal nicht verlassen.

2.4.3 Der Fuxmajor

- § 50 Der Fuxmajor ist Herr am Fuxentisch. Er hat seinen Platz an einer Kneipe dem Präsidium gegenüber.
- § 51 Ist der Fuxmajor abwesend, bestimmt er zuvor einen bierehrlichen Burschen zu seinem Stellvertreter. Unterlässt er dies, ernennt das Präsidium einen FM.
- § 52 Der FM sorgt für Ruhe und Ordnung im Fuxenstall und straft Mitglieder des FC, die sich am Bierisch unkorrekt verhalten.
- § 53 Er sei für die Unterhaltung besorgt und zeige sich als Freudenmeister tätig, sei es, dass er sich selber produziert, Produktionen aus dem Fuxenstall steigen lässt (an Kneipen) oder für das Kreisen eines Stiefels sorgt (am Stamm).
- § 54 Der FM schützt seine Füxe in allen Dingen.
- § 55 Der FM bestimmt Bierfüxe und überwacht diese während der ganzen Zeit.
- § 56 Das Fuxmajorat kann - unter denselben Bedingungen wie beim Präsidium - während eines Anlasses an einen bierehrlichen Burschen übergehen.

2.4.4 Der Cantusmagister

- § 57 Der Cantusmagister (CM) ist für musikalische Produktionen verantwortlich.
- § 58 Ausser dem CM hat niemand das Recht, während ein Cantus steigt, den Kantenprügel offen zu halten.
- § 59 Der CM meldet einen Kant immer beim Präsidium an.
- § 60 Nach Beendigung eines Cantus hat der Anstimmende den Cantus beim Präsidium abzumelden: „melde cantus ex“, worauf das Präsidium antwortet: „ex est“.
- § 61 Spezielle Bräuche bei Kanten, auf die der CM achtet: Für die ganze Corona gilt:
- Couleurcantus: Aufstehen und Haupt entblösst.
 - Gaudeamus igitur: Haupt entblösst und Strophe „Vivat academia...“ stehend singen
 - Burschen heraus: Haupt entblösst und letzte Strophe stehend
 - O alte Burschenherrlichkeit: Letzte Strophe stehend, Arme verschlungen zum Ring

2.4.5 Die Füxe

- § 62 Die Füxe sind dem Präsidium, dem FM und den Burschen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.
- § 63 Füxe verlangen das TU beim FM.
- § 64 Für vermeintliche Ungerechtigkeiten von Seiten der Burschen können die Füxe den Schutz des FM beanspruchen.
- § 65 Jeder Fuxe ist verpflichtet bei jeder Kneipe mit einer Produktion anzutreten. Ungenügende Leistungen werden bestraft.
- § 66 Füxen ist es verboten:
- zu rekommandieren
 - zu diktieren

- als Unparteiischer oder Bierrichter zu amten
- einen Salamander zu kommandieren
- eine Blitzquart zu starten
- ein Quantum in die Welt zu schicken

2.5 Vom Zutrinken

§ 67 Als ein Quantum unterschiedlicher bierehrlicher Stoffe gelten:

- 30cl Bier,
- 10cl Wein

Wir kennen folgende Einheiten:

- ein Quart (1/4 des Glases),
- einen Halben (1/2 des Glases),
- einen Ganzen (das volle, nicht angetrunkene Glas)
- den Rest (beim Zutrunken nicht weniger als ein Quart).

§ 68 In den Bauch saufen ist verpönt, daher trinke jeder dem andern zu.

§ 69 Der zugetrunkene Schluck betrage nicht weniger als ein Quart. Wer weniger als ein Quart vorsteigt, den soll man mit Verachtung strafen, und man braucht ihm nicht nachzusteigen.

§ 70 Mehr als ein Ganzer kann nie direkt vorgestiegen werden.

§ 71 Will einer dem andern zutrinken, so sagt er: "Ich steige dir ein Quart, usw. vor". Der andere antwortet: "Prosit" und steigt innerhalb von 5 Bierminuten das gleiche Quantum nach. Das vorgestiegene Quantum muss angenommen werden, wenn es einen Ganzen nicht übersteigt und nicht TU oder BI vorliegt.

§ 72 Wird der Vortrunken innerhalb von 5 Bierminuten nicht erwidert, so wird der Schuldige rekommandiert.

§ 73 Ist der Vorsteiger aber innerhalb 5 Bierminuten weggegangen, bevor der Schuldige nachgestiegen ist, so rufe dieser einen bierehrlichen Burschen zum Bierzeuge an und tue seine Pflicht.

§ 74 Ein Nachtrunk kann nie ein Vortrunken sein. Ausgenommen bei einer Blitzquart.

§ 75 Bist du mit jemandem im Bierverkehr, darfst du nicht mit einem Zweiten in den Bierverkehr treten.

§ 76 Herrscht Colloquium, TU oder bist du BI, so sagst du: "Sine, sine!" aber nachzusteigen brauchst du nicht.

§ 77 Will man jemanden eine Ehre erweisen, so trinkt man ihm speziell. Darauf wird nicht nachgetrunken. Der Anstand gebietet aber einen angemessenen Prositschluck.

§ 78 Wer das erste Quart im Glas Blume nennt, trinkt sie immer speziell zu, jedoch nie einem, mit dem man angestossen hat.

§ 79 Stösst einer mit dem angetrunkenen Glas an, so trinken beide den Rest.

§ 80 Ein Strafschluck kann nie Vor- oder Nachtrunk sein.

2.6 Trinkspiele

§ 81 Bevor ein Trinkspiel beendet ist, darf kein neues begonnen werden.

2.6.1 Übers Kreuz trinken

§ 82 Steigt A dem B ein Quantum vor, kann B statt nachzusteigen auch „kreuzweise vorsteigen“; er sagt somit statt „Prosit“ „kreuzweise“. Nun trinkt A das doppelte Quantum, während B innerhalb von 5 Bierminuten das einfache Quantum nachsteigt. Anschliessend kann B ein zweites, drittes etc. ‚Kreuz‘ vorsteigen, wobei beide das einfache Quantum trinken.

§ 83 B kann das Kreuz jederzeit beenden mit den Worten „N., Kreuz ex!“, wobei er noch einmal das einfache Quantum trinkt.

§ 84 A kann ein Kreuz nie verweigern und darf in dieser Zeit B nicht mehr vorsteigen. Darin liegt der Schutz des Kreuzes. Tut A es trotzdem, ist er von B zu rekommandieren und mit dem 1. BV zu bestrafen; unterlässt dies B, ist er selber in den 1. BV zu werfen.
B kann A nur noch kreuzweise vorsteigen!

§ 85 Wird das Kreuz von einem Burschen angewandt, so hat er es ex zu melden, bevor er den Anlass verlässt.

2.6.2 Blitzquart

§ 84 Ein bierehrlicher Bursche kann ein Blitzquart anreissen Er stösst mit seinem Nachbarn zur Rechten (gegen den Uhrzeigersinn) an und meldet „Blitzquart vor“. Dieser steigt à tempo nach und zugleich seinem Nachbarn vor mit den Worten: "Blitzquart nach, Blitzquart vor» und trinkt anschliessend das Quantum. Der letzte meldet: "Blitzquart ex» und trinkt seine Quart.

2.6.3 Ein Quantum in die Welt

§ 87 Ein bierehrlicher Bursche kann auch „ein Quantum in die Welt» vortrinken. Er sagt einem Zechgesellen: "Ich steige dir einen Halben (ein Quart, einen Ganzen) in die Welt vor". Dieser steigt innerhalb 5 Bierminuten nach. Sein Nachtrunk ist gleichzeitig Vortrunk für einen andern, bis alle das Quantum getrunken haben. Der letzte meldet: "Quantum in die Welt ex».

2.6.4 Hammerschmied

§ 88 Der Hammerschmied ist ein Trinkspiel, wobei bei jedem Wiederholen des Liedes sich immer zwei gleichzeitig erheben, miteinander anstossen und mit dem Rest Bruderschaft trinken, bis sich alle erhoben und getrunken haben; der Text lautet:

Ein Dörflein steht am Rheine, ein Hammerschmied wohnt dareine. Sauf Bruder sauf, und lass es ruhig laufen! So ist's recht! so ist's recht! du wirst dich schon besaufen!
Auf mit dem Hammer, nieder mit ihm, schmiedet das Eisen, solange es warm ist, schmiedet das Eisen, solange es glüht!

2.6.5 Viva la Cumpagnaia

- § 89 Das Trinkspiel gestaltet jede der fünf Strophen unterschiedlich:
1. Strophe: Alle Anwesenden ergreifen ihr Glas und halten es unter den Tisch.
 2. Strophe: Alle bringen ihr Glas wieder hervor und berühren damit ihr rechtes und linkes Ohr bzw. die Wange.
 3. Strophe: Alle halten ihr Glas an den Mund und trinken es leer. Dies geschieht am besten, wenn nicht alle trinken zur gleichen Zeit, so dass die Strophe weiter gesungen wird solange jemand trinkt.
 4. Strophe: Alle drehen ihr Glas auf den Kopf und stellen umgekehrt es vor sich auf den Tisch, an der Kneipe auf den eigenen Kopf.
 5. Strophe: Die leeren Gläser werden nach rechts gereicht, bis der Kant beendet ist. Dann folgt ein allfälliger Gläseraustausch, damit jeder wieder sein Glas hat.

Text zur Melodie „Ich nehm mein Gläschen in die Hand“

1. Ich nehm mein Gläschen in die Hand, vive la compagnaia! und fahr damit ins Unterland Vive la compagnaia! Vive la, vive la, vive la, vive la, vive la, hopsasa, vive la compagnaia.
2. Ich hol´ das Gläschen wieder hervor, vive la compagnaia, und halt´s ans rechte und linke Ohr, vive la compagnaia! Vive la, usw.
3. Ich setz´ mein Gläschen an den Mund, vive la compagnaia! und leer´ es aus bis auf den Grund, vive la compagnaia! Vive la, usw.
4. Dem Gläschen ist sein Recht gescheh´n, vive la compagnaia! was oben ist, muss unten steh´n, vive la compagnaia! Vive la, usw.
5. Das Gläschen, das muss wandern, vive la compagnaia! von einem Freund zum andern, vive la compagnaia! Vive la, usw.

2.7 Stiefeltrinken

- § 90 Das Stiefeltrinken ist die löbliche studentische Gewohnheit, wonach die Kneipanten am Biertische ein Quantum Bier aus dem gleichen Stiefel trinken.
- § 91 Wird ein Stiefel getrunken, so müssen mindestens 2 bierehrliche Burschen oder das Präsidium oder der FM anwesend sein.
- § 92 Aus dem Stiefel darf nur ein Schluck getrunken werden. Wer den Lippenkontakt mit dem Bier verliert, muss aufhören.
- § 93 Der Stiefel kreist nach rechts.
- § 94 Der Steifel darf nicht länger als 10 Bierminuten in denselben Händen bleiben, ausser es herrscht Silentium.
- § 95 Jeder der beim Anmelden des Stiefels am Tisch sitzt, darf daraus trinken. Mittrinken ist Ehrensache!
- § 96 Einen Stiefel bezahlt,
- wer nicht mehr mit dem gleichen Stiefel nachsteigen kann
 - wer einen angetrunkenen Stiefel auf den Tisch stellt
 - wer vergisst, einem Vorsteiger nachzusteigen
 - wer den leeren Stiefel nicht ex meldet, bevor er ihn abstellt
 - wer bei einem Singstiefel den gleichen Kant zweimal anstimmt
 - wer gegen allfällige, besondere Auflagen eines Singstiefels verstösst
 - wer sein Cerevis zweimal ins gleiche Couleur schreibt

2.7.1 Trinkstiefel

- § 97 Beim Trinkstiefel steigt jener, der ihn anmeldet, jedem einzeln vor mit den Worten „N. vor“. Der Angesprochene sagt nun „prosit“, wenn er glaubt der Stiefel komme noch zu ihm, bevor er ex ist, ansonsten „non“.
- § 98 Sagt einer in einer Runde einmal „prosit“, muss er immer "prosit" sagen in dieser Runde. Sagt einer aber „non“, kann er mit "prosit" einsteigen.
- § 99 Man darf auch jemandem zweimal vorsteigen. Nimmt dieser auch das zweite Mal an, muss der Stiefel zweimal zu ihm kommen etc.
- § 100 Bevor man trinkt, steigt man allen nach, bei denen man „prosit“ gesagt hat. Vorsteigen braucht man aber niemandem, wenn man nicht will.

2.7.2 Singstiefel

- § 101 Beim Singstiefel wird nicht vor- und nachgestiegen.
- § 102 Zu Beginn werden alle Liederbücher zu gemacht; Präsidium und FM wachen darüber, dass diese auch geschlossen bleiben.
- § 103 Derjenige, der den Stiefel anmeldet, legt allenfalls zusätzliche Auflagen fest, wie z.B. nur die zweite Strophe singen, keinen Cantus vom vorherigen Singstiefel anstimmen (sogen. fortlaufender Singstiefel) oder ähnliches.
- § 104 Jeder, zu dem der Stiefel kommt, hat einen Cantus anzustimmen, nicht aber einen, der während des Singstiefels schon gesungen wurde oder den Auflagen widerspricht.
- § 105 Der Kant wird immer solange gesungen, bis der Trinkende absetzt. Dann wird aber die laufende Strophe noch beendet.
- § 106 Der Couleurdantus wird immer ganz gesungen!

2.8 Ehrungen

- § 107 Die grösste studentische Ehre, die erwiesen werden kann, ist der Salamander. Dieser kann zum Wohle oder zur Erinnerung gerieben werden. Er sollte nicht nur auf Personen bezogen sein, sondern auch an wichtigen Anlässen gerieben werden (z.B. Turnfest-, Turniersiege etc.; dazu muss die Spruchformel etwas abgeändert werden.) Er wird vom Präsidium oder einem bierehrlichen Burschen kommandiert.

2.8.1 Freudensalamander

- § 108 Der Kommandierende befiehlt: "Silentium! Fiat exercitium Salamanderis in honorem N.! Salamander, Salamander, Salamander, eins - zwei - drei!" Während dieser Zeit werden die Gläser auf dem Tisch gerieben und auf das alsbald folgende "bibite ex!" ausgetrunken. Ist dies geschehen, so wird mit den Gläsern auf den Tisch getrommelt und dazu kommandiert "eins - zwei - drei", wobei auf "drei" alle die Gläser erheben. Dann folgt erneut "eins - zwei - drei" (diesmal in rascher Folge), wobei auf "drei" die Gläser mit einem Schlag auf den Tisch gesetzt werden.

2.8.2 Totensalamder

§ 109 Der Kommandierende befiehlt: „Silentium! Fiat exercitium Salamanderis in honorem N.! Salamander“, (gleiches Vorgehen, ausser:) , wobei auf „drei“ die Gläser hinter sich zu Boden geworfen werden (meist nur Präsidium und FM, die andern auf den Tisch setzen). Danach wird der Couleurcantus gesungen. Dieser Salamander wird angewandt für verstorbene Amicitianer und Ehrenmitglieder.

2.9 Bruderschaft

§ 110 Das Trinken einer Bruderschaft ist eine bierehrliche Handlung. Dazu verlangen die beiden ein Silentium, erheben sich mit je einem Ganzen, tauschen die Zipfel, stossen mit dem FM an, ihr Wunschkant erklingt und sie trinken.
Allenfalls tauschen sie anschliessend noch die Bänder, wenn nicht beide Amicitianer sind. (vgl. auch Farbencoment).

2.10 Vom Bierskandal (Bierduell)

§ 111 Wird einer von einem beleidigt, so kann er diesen zum Kampfe fordern mit den Worten:

- Doktor (2 Ganze)
- Bischof (3 Ganze)
- Papst (4 Ganze)
- Ozean (6 Ganze)

§ 112 Nimmt einer die Herausforderung an, sagt er: "Zieht". Nur berechtigte Herausforderungen sollen akzeptiert werden. Diese aber dann nicht anzunehmen, ist verpönt.

§ 113 Der Geforderte bestimmt Ort, Zeit und Bierrichter. Der Bierrichter verlangt beim Präsidium Silentium für einen Bierskandal und fragt die Kontrahenten nach dem Grunde. Alsdann nennt er den Duell-Spruch mit den Worten „Die Kommandi lauten: Ergreift die Waffen, vergleicht die Waffen, (evtl. vertauscht die Waffen), an den Boden, an die Hoden, an den Nabel, an den Schnabel, saufen, sauft.“. Dann folgen die Worte: „Die Kommandi gelten: Ergreift die Waffen,“.
Es sind auch andere Redensarten geläufig.

§ 114 Hat einer vor „sauft“ getrunken oder Stoff vergeudet, müssen die Waffen auf Befehl des Bierrichters vertauscht werden und die Kommandi des Duell-Spruches werden wiederholt.

§ 115 Während nun die beiden trinken, bestimmt der Bierrichter eine Aufgabe, die zu lösen ist oder ein Stichwort, das, wenn es von einem der Trinkenden bei leerem Glase richtig gemeldet wird, den Sieg angibt. Wer blutet, hat zum voraus verloren.

§ 116 Wird keine Aufgabe oder kein Lösungswort genannt, so hat gewonnen, wer zuerst das Duell abmeldet mit z.B. nach dem dritten Ganzen: „Bischof ex“.

§ 117 Wer den Bierskandal verliert, hat den von beiden getrunkenen Stoff (im Restaurant) zu bezahlen.

§ 118 Während der Bierrichter seines Amtes waltet, hat er die gleichen Rechte wie das Präsidium.

2.11 Bierstrafen

§ 119 Wer selber einen kleinen Fehler oder ein Versäumnis einräumt, der „löffelt“ sich mit ein paar Schlücken. „ich löffle mich“.

2.11.1 Diktieren

§ 120 Zuerst saufen, dann rempeln (reklamieren).

§ 121 In die Kanne geschickt (diktieren, mit Schlücken strafen) wird jedes Mitglied des Bierstaates, das Ärgernis verursacht.

§ 122 Das Recht zum Diktieren haben:

- Das Präsidium gegenüber der ganzen Corona
- Die AHAH gegenüber den Burschen und Fuxen
- Der FM gegenüber allen Fuxen
- Burschen gegenüber einzelnen Fuxen

§ 123 Der Bestrafte trinkt ununterbrochen bis zum „satis“.

§ 124 Jegliches Diktieren darf einen Ganzen nicht übersteigen.

2.11.2 Rekommandieren

§ 125 Hat einer aus der Corona dich verärgert oder wider den Comment gehandelt, so kannst du seine Bestrafung beantragen (rekommandieren).

§ 126 Ein Bursche kann sowohl Burschen wie Fuxe rekommandieren und tut dies beim Präsidium. Der Fux kann nur einen Fuxen rekommandieren und tut dies beim FM.

§ 127 Wünscht aber ein Fuxe, dass ein Bursche wegen Commentverstosses bestraft wird, fragt er den FM oder einen bierehrlichen Burschen an, die Rekommandation an seiner Statt zu vollziehen.

§ 128 Wer rekommandiert, meldet die Rekommandation mit einer Quart an, legt den Sachverhalt dar, beantragt die Grösse des Strafschluckes und meldet sein Verbum mit einer Quart ex. Wünscht der Angeklagte das Verbum zur Verteidigung, so meldet er es mit je einer Quart an und ab. Auch weitere Personen können unter denselben Bedingungen das Verbum verlangen. Wer das Verbum erhält, begibt sich an der Kneipe zusätzlich stets auf die Hinterpfoten.

§ 129 Das Präsidium befindet über den Fall. Es kann das geforderte Quantum beibehalten oder abändern; doch obliegt ihm die Aufgabe, den wahren Schuldigen zu bestrafen. Schon vor dem Verdonnern mag das Präsidium oder der FM nach dem Grunde des Strafantrages fragen. Ist der Grund belanglos, kommt die Strafe über dich.

§ 130 Wird das Präsidium oder der FM rekommandiert, so muss die Charge während dieser Zeit abgegeben werden.

2.11.3 Bierverschiss

§ 131 Der Bierverschiss (BV) gilt als höchste Strafe am Biertisch. Wer sie erleidet, geht der Bierehre und des Bierrechtes verlustig. Ein schuldiger Nachtrunk unterbleibt.

§ 132 Das Präsidium kann jeden mit dem BV bestrafen, der FM nur die Füxe.

§ 133 Den BV verhängt das Präsidium oder der FM mit den Worten: "N ist im x-ten BV».

§ 134 Wer im BV ist, hat sich sofort unter Zurücklassung seiner Farben vom Biertisch zu entfernen und sich ruhig zu verhalten, ansonst er weiter verdonnert werden kann.

§ 135 Es gibt 3 Stufen von BV:
1. BV 2 Ganze
2. BV 3 Ganze
3. BV 4 Ganze
wobei ihm jeweils ein Ganzer abgenommen werden kann.

§ 136 Ein Fehlbarer darf nicht direkt mit dem 2. BV bestraft werden.

§ 137 Fristen:
1. BV 10 Bierminuten
2. BV 20 Bierminuten
3. BV 30 Bierminuten

Wenn es das Präsidium oder der FM es wünschen, so hat sich der Schuldige sofort herauszusaufen. Sie können auch befehlen, dass sich der Schuldige ohne fremde Hilfe herauszusaufen hat.

§ 138 Will sich der Bestrafte heraus saufen, so kündigt er es als Bursche dem Präsidium, als Fux dem FM an.

§ 139 Präsidium oder FM gebietet Silentium für eine bierehrliche Handlung: "N sauft sich aus dem x-ten BV». Hat sich der Bestrafte vollständig aus dem BV herausgetrunken, so wird er vom Präsidium oder FM bierehrlich erklärt und erhält seine Farben und alle Rechte im Bierstaat wieder.

§ 140 Der Bestrafte kann anstelle des Heraussaufens aus dem 1. BV auch selber eine Produktion oder eine Bierpäuk anbieten. Das Präsidium entscheidet.

§ 141 **Handlungen, die stets mit dem BV bestraft werden:**

In den 1. BV fliegt,

- wer boshaft und mutwillig Stoff vergeudet
- wer ein ihm zugetrunkenes Quantum ohne Entschuldigung verweigert
- wer ohne Erlaubnis am Biertisch isst
- wer das Couleur nicht abzieht, wenn er isst
- wer sich ohne Erlaubnis vom Biertisch entfernt
- wer das Couleur herumwirft
- wer sich beim "Kreuz» fehlerhaft verhält

In den 2. BV fliegt:

- wer im 1. BV ist und wider die Satzung handelt oder sich unanständig verhält
- wer sich zu spät aus dem 1. BV heraussauft

In den 3. BV fliegt:

- wer im 2. BV ist und wider die Satzung handelt oder sich unanständig verhält
- wer sich zu spät aus dem 2. BV heraussauft

- § 143 Wer im 3. BV wider die Satzung handelt, wird von Kneipe (Stamm) verwiesen und auf Mehrheitsbeschluss des Komitees dimittiert. (Art. 53 der Statuten)
Er hat sich am nächsten Anlass aus dem BV herauszusaufen.

2.11.4 Andere Strafen

- § 144 Anstelle des BV sollten wenn möglich andere Strafen ausgesprochen werden (Bierentzug, Aufforderung zu Produktionen) besonders dann, wenn der Betreffende schon angetrunken ist. Im übrigen steht die Bestrafung im Ermessen des Präsidiums.